

Vorblatt

Ziel(e)

- Sicheres, geschütztes und einladendes Umfeld bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verfolgung eines ganzheitlichen, stellenübergreifenden und ausgewogenen Ansatzes für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen, ausgehend von einer auf wirksame lokale, nationale und internationale Partnerschaften und Zusammenarbeit ausgerichteten Grundeinstellung; Unterzeichnung
- Verfolgung eines ganzheitlichen, stellenübergreifenden und ausgewogenen Ansatzes für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen, ausgehend von einer auf wirksame lokale, nationale und internationale Partnerschaften und Zusammenarbeit ausgerichteten Grundeinstellung; Ratifikation
- Kündigung des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen

Wesentliche Auswirkungen

Die verpflichtend vorgesehenen Maßnahmen wurden in Österreich bereits weitestgehend umgesetzt und entstehen daher keine finanziellen Kosten durch die Umsetzung des gegenständlichen Europaratsübereinkommens. Bei den sonstigen Verbesserungen handelt es sich vor allem um Empfehlungen an denen bereits (unabhängig vom gegenständlichen Europaratsübereinkommen) gearbeitet wird.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

BÜNDELUNG

Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen; Unterzeichnung

Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen; Ratifikation

Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen; Kündigung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Laufendes Finanzjahr: 2016

Inkrafttreten/ 2021

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle)" für das Wirkungsziel "Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und sinnvolle internationale Kooperation." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Rahmen des Europarates wurde das Europäische Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (SEV-Nr.: 120) erarbeitet. Das alte Übereinkommen wurde von Österreich am 19. August 1985 unterzeichnet und trat in Österreich am 1. April 1988 in Kraft. Hintergrund für den Abschluss des alten Übereinkommens war die Katastrophe im Brüsseler Heysel-Stadion 1985, bei der durch Hooliganausschreitungen, mangelnde Sicherheitsvorkehrungen und eine umgestürzte Betonmauer 39 Tote zu beklagen waren. Das Übereinkommen sollte nun, 30 Jahre nach seiner Unterzeichnung, an aktuelle Erfordernisse angepasst werden.

Konkret beschränkt sich das alte Übereinkommen auf die Bekämpfung von Gewalt und Fehlverhalten bei Sportveranstaltungen. Die Bekämpfung der Störung der öffentlichen Ordnung und die Schaffung eines einladenden Umfelds finden darin unzureichend Bedeutung, obwohl sich alle drei Faktoren maßgeblich und gegenseitig beeinflussen. Auch die in den Mitgliedstaaten verpflichtend einzurichtende Nationale Fußballinformationsstelle findet im alten Übereinkommen keine Erwähnung, obwohl dieser als direkte und einzige Kontaktstelle im nationalen und internationalen Informationsaustausch besondere Bedeutung zukommt. Abschließend mangelt es im alten Übereinkommen an der Betonung der ausreichend abgestimmten Zusammenarbeit aller betroffenen privaten und öffentlichen Stellen mit der dafür einzurichtenden Struktur.

Im Rahmen des durch das alte Übereinkommen geschaffenen Ständigen Komitees wurde daher ein neues Übereinkommen erarbeitet. Das neue Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen (SEV-Nr.: 218) wurde am 22.02.2017 unterzeichnet.

Durch das Inkrafttreten des neuen Übereinkommens sollen hinreichende Sicherheitsmaßnahmen mit dem primären Ziel geschaffen werden, die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen und Gruppen zu schützen, die für die Durchführung von Fußball- oder andere Sportveranstaltungen tätig sind oder diese als Zuschauer besuchen; umfasst sind dabei sowohl das örtlich und zeitliche Umfeld bei der Veranstaltung selbst, als auch die An- und Abreise dazu.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 des neuen Übereinkommens des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen muss das alte Europäische Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen aus 1985 zuerst gekündigt werden um das neue Übereinkommen ratifizieren zu können.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sollte das alte Europaratsübereinkommen aus 1985 nicht gekündigt werden, könnte das neue Europaratsübereinkommen aus 2017 nicht ratifiziert werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung erfolgt durch einen Vergleich der Zahlen aus der BM.I Gesamtstatistik Sportveranstaltungen.

Ziele

Ziel 1: Sicheres, geschütztes und einladendes Umfeld bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen

Beschreibung des Ziels:

Durch das neue Übereinkommen sollen hinreichende Sicherheitsmaßnahmen mit dem primären Ziel geschaffen werden, die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen und Gruppen zu schützen, die für die Durchführung von Fußball- oder andere Sportveranstaltungen tätig sind oder diese als Zuschauer besuchen; umfasst sind dabei sowohl das örtlich und zeitliche Umfeld bei der Veranstaltung selbst, als auch die An- und Abreise dazu.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|--|--|
| Anzahl angezeigter Gewaltdelikte in der Saison 2015/2016 (Sportveranstaltungen in Österreich gesamt) in Relation zur Gesamtbesucheranzahl: 5,4 Promille der Gesamtbesucheranzahl (193 in absoluten Zahlen) | Verringerung der Anzahl angezeigter Gewaltdelikte in Relation zur Gesamtbesucheranzahl |

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verfolgung eines ganzheitlichen, stellenübergreifenden und ausgewogenen Ansatzes für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen, ausgehend von einer auf wirksame lokale, nationale und internationale Partnerschaften und Zusammenarbeit ausgerichteten Grundeinstellung; Unterzeichnung

Beschreibung der Maßnahme:

- Aufbau von nationalen Koordinierungsstrukturen (Art. 4),
- wirksame Verfahren für die Stadionzulassung (Art. 5),
- Sicherstellung eines einladenden Umfeldes für alle Bevölkerungsgruppen und Bereitstellung von geeigneten sanitären Anlagen, Erfrischungsständen sowie guten Sicherheitsbedingungen (Art. 5),
- wirksame Zusammenarbeit zwischen Polizei, Notfall- und Rettungsdiensten und Partnerstellen sowie klare Verfahren bei dem Einsatz von Pyrotechnik, gewalttätigen, verbotenen, rassistischen oder anderen diskriminierenden Handlungen (Art. 5),
- Ermutigung aller Stellen und Beteiligten, die in die Organisation der Sportveranstaltungen eingebunden sind zur Zusammenarbeit bei der Risikobewertung, Vorbereitung präventiver Maßnahmen und der Schaffung eines sicheren, geschützten und einladenden Umfeldes (Art. 6),
- Berücksichtigung der Hin- und Rückreise bei der Risikobewertung sowie bei den Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (Art. 6),
- Erstellung von Eventualfall- und Notfallplänen (Art. 7),
- Ermutigung aller Stellen zu einer proaktiven und regelmäßigen Kommunikation mit Fanvertretern und der örtlichen Bevölkerung (Art. 8),
- Entwicklung und regelmäßige Beurteilung von Polizeistrategien unter Berücksichtigung bewährter Verfahrensweisen (Art. 9),
- Verhinderung und Sanktionierung rechtswidrigen Verhaltens (Art. 10),
- Einrichtung nationaler Fußballinformationsstellen (Art. 11).

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Verfolgung eines ganzheitlichen, stellenübergreifenden und ausgewogenen Ansatzes für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen, ausgehend von einer auf wirksame lokale, nationale und internationale Partnerschaften und Zusammenarbeit ausgerichteten Grundeinstellung; Ratifikation

Beschreibung der Maßnahme:

- Aufbau von nationalen und lokalen Koordinierungsstrukturen (Art. 4),
- wirksame Verfahren für die Stadionzulassung (Art. 5),
- Sicherstellung eines einladenden Umfeldes für alle Bevölkerungsgruppen und Bereitstellung von geeigneten sanitären Anlagen, Erfrischungsständen sowie guten Sicherheitsbedingungen (Art. 5),
- wirksame Zusammenarbeit zwischen Polizei, Notfall- und Rettungsdiensten und Partnerstellen sowie klare Verfahren bei dem Einsatz von Pyrotechnik, gewalttätigen, verbotenen, rassistischen oder anderen diskriminierenden Handlungen (Art. 5),
- Ermutigung aller Stellen und Beteiligten, die in die Organisation der Sportveranstaltungen eingebunden sind zur Zusammenarbeit bei der Risikobewertung, Vorbereitung präventiver Maßnahmen und der Schaffung eines sicheren, geschützten und einladenden Umfeldes (Art. 6),
- Berücksichtigung der Hin- und Rückreise bei der Risikobewertung sowie bei den Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (Art. 6),
- Erstellung von Eventualfall- und Notfallplänen (Art. 7),

- Ermutigung aller Stellen zu einer proaktiven und regelmäßigen Kommunikation mit Fanvertretern und der örtlichen Bevölkerung (Art. 8),
- Entwicklung und regelmäßige Beurteilung von Polizeistrategien unter Berücksichtigung bewährter Verfahrensweisen (Art. 9),
- Verhinderung und Sanktionierung rechtswidrigen Verhaltens (Art. 10),
- Einrichtung nationaler Fußballinformationsstellen (Art. 11).

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Kündigung des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Kündigung des alten Übereinkommens dient dem Ausgleich der mittlerweile entstandenen Mängel, die durch die einfließenden Erfahrungen und Erkenntnisse seit 1985 gesammelt und in das neue Übereinkommen eingearbeitet wurden. Konkret beschränkt sich das alte Übereinkommen auf die Bekämpfung von Gewalt und Fehlverhalten bei Sportveranstaltungen. Die Bekämpfung der Störung der öffentlichen Ordnung und die Schaffung eines einladenden Umfelds finden darin unzureichend Bedeutung, obwohl sich alle drei Faktoren maßgeblich und gegenseitig beeinflussen. Auch die in den Mitgliedstaaten verpflichtend einzurichtende Nationale Fußballinformationsstelle findet im alten Übereinkommen keine Erwähnung, obwohl dieser als direkte und einzige Kontaktstelle im nationalen und internationalen Informationsaustausch besondere Bedeutung zukommt. Abschließend mangelt es im alten Übereinkommen an der Betonung der ausreichend abgestimmten Zusammenarbeit aller betroffenen privaten und öffentlichen Stellen mit der dafür einzurichtenden Struktur.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 des neuen Übereinkommens des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen muss das Europäische Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen aus 1985 zuerst gekündigt werden um das neue Übereinkommen ratifizieren zu können.

Umsetzung von Ziel 1

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1166171505).

